

12

Steckbrief

„Holzwole – Leichtbauplatten“

Dieser Steckbrief gilt nur im Zusammenhang mit dem [Grundsatzpapier „Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“ \(Stand: 01.01.2017\)“](#).

ABFALLSCHLÜSSEL

- 17 06 03* (Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält)
17 06 04 (Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt)

ZUSAMMENSETZUNG

Die Holzwole-Leichtbauplatte ist eines der ältesten Dämm-Materialien und besteht aus langfaseriger gehobelter Fichten- oder Kiefernholzwole. Die Holzwole-Leichtbauplatte wird nach dem bekanntesten Hersteller auch als „Heraklith“ bezeichnet. Magnesit oder Zement bindet die Holzwole zu steifen Platten; dadurch wird die Holzwole schwer entflammbar. Eine vorangehende Imprägnierung der Holzwole mit Bittersalz schützt die Platten vor Verrottung und gegen Schädlingsbefall.

Die Holzwole-Leichtbauplatte wird als Putzträger und Dämm-Material verwendet. Im Handel gibt es Holzwole - Leichtbauplatten in Verbindung mit Mineralwole, Polystyrol oder PUR. Eine Sonderform der Holzwole - Leichtbauplatten stellen die so genannten Holzspanbeton- Schalungssteine dar.

Untersuchungen liefern im Mittel folgende Ergebnisse:

- Glühverlust: > 40,0 Masse-% TM
- TOC: 24,0 Masse-% TM
- Brennwert: 9.000 kJ/kg

PROBLEMBESCHREIBUNG

Der Abfall fällt überwiegend zusammen mit Bauschutt und Bauabfall bei Abbruch- und Umbaumaßnahmen an und weist dementsprechende Anhaftungen auf. Abschnitte und Bruchmaterialien fallen bei der Verwendung von Neumaterial an. Holzwole - Leichtbauplatten sind schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B 1) und benötigen deshalb bei einer thermischen Behandlung entsprechend lange Verweilzeiten. Die Holzspanbeton-Schalungssteine erreichen die Feuerwiderstandsklasse F 90-AB. Ein Recycling des Betonkerns ist in geeigneten Bauschuttzubereitungsanlagen mit Leichtstoffabscheider möglich.

Die reine Holzwole - Leichtbauplatte wird von (Biomasse-)Heizkraftwerken aufgrund der Zusammensetzung und des schwierigen Brennverhaltens für eine energetische Verwertung nicht als Monofraktion eingesetzt.

Verbundplatten mit Schaumkern sind bei entsprechendem Mengenanfall wegen des hohen Heizwertes bislang energetisch verwertet worden. Auf Grund des im Schaumkern enthaltenen Flammschutzmittels (HBCD) sind alte Verbundplatten dem Abfallschlüssel 17 06 04ⁱ zuzuordnen.

Verbundplatten mit Mineralwollekern wurden bislang deponiert – „alte Platten mit Mineralwollekern“ [1] sind dem Abfallschlüssel 17 06 03* zuzuordnen.

Untersuchungen nach AT4 und GB21 führen zu keinen aussagekräftigen Ergebnissen und sind daher bei diesen Abfällen nicht erforderlich.

EMPFEHLUNGEN UND HINWEISE DER AG „GRENZWERTIGE ABFÄLLE“

- Getrennt angefallene Holzwoleleichtbauplatten (Abschnitte, Bruch, Reste) sind energetisch zu verwerten oder thermisch zu behandeln.
- Verbundplatten mit Schaumkern sind energetisch zu verwerten oder thermisch zu behandeln.
- Alte Verbundplatten mit Mineralwollekern können i.d.R. nicht verwertet werden. Mit Zustimmung der Behörde kann eine Deponierung in einem gesonderten Teilabschnitt analog Mineralwolle oder Asbest erfolgen. Diese Abfälle sind analog der asbesthaltigen Abfälle verpackt anzuliefern [2].
- Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle mit Anteilen von Holzwole - Leichtbauplatten sind gemäß der Gewerbeabfallverordnung [3] einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen.
- Nicht recyclingfähiger mineralischer Bauschutt mit nicht separierbaren Anteilen von Holzwole - Leichtbauplatten kann deponiert werden. Durch die Holzwole-Leichtbauplatte werden, auf Grund der Massenverhältnisse, i.d.R. die Zuordnungswerte der Deponieverordnung der DK II nicht überschritten.
- Im Übrigen wird auf Nummer 2 des Grundsatzpapiers („Allgemeine Grundsätze für die Ablagerung von Abfällen auf Deponien, insbesondere „Grenzwertiger Abfälle“) verwiesen.

Gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind der Sonderabfallagentur Baden-Württemberg (SAA) anzudienen.

ⁱ Seit dem 01.08.2017 unterfallen Hexabromcyclododecan-(HBCD)-haltige Abfälle bei einem Anteil von mehr als 0,1 Gew.-% HBCD im Abfall den Regelungen der Verordnung über die Getrennsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) vom 17.07.2017 [4]. Dies betrifft insbesondere Hartschäume auf Styrolbasis (z.B. Styropor®), die vor 2014 produziert und zur Fassaden- und Dachdämmung eingesetzt wurden.



BEZUGSDOKUMENTE

- [1] Technische Regel für Gefahrstoffe 521. Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle (TRGS 521), Ausgabe: Februar 2008
- [2] Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (Merkblatt 23) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), zuletzt geändert Juni 2015
- [3] Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 896)
- [4] Verordnung über die Getrennsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung - POP-Abfall-ÜberwV) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I Nr. 49, S. 2644)